der Beschlußfassung eingebracht worden sind oder noch vor den Beschlüssen des Ausschusses über die Vorlage eingebracht werden.

§ 19.

Die zweite Beratung.

Die zweite (Schluß-) Beratung findet statt, nachdem die Anträge der vom Präsidenten bestellten Berichterstatter (§ 20, § 10 Ziffer 6) oder des mit der Berichterstattung beauftragten Ausschusses gedruckt und verteilt sind. Ihre Grundlage bilden die von den Berichterstattern oder den Ausschüssen gestellten Anträge. Auf die Vorlagen und Anträge in ihrer ursprünglichen Fassung darf — unbeschadet des Rechts jedes Abgeordneten, sie zu eigenem Antrag zu erheben — nicht zurückgegriffen werden.

In der zweiten Beratung wird über jede einzelne selbständige Bestimmung und die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung, Schluß und Überschriften der Vorlagen die Beratung eröffnet, geschlossen und abgestimmt.

Auf Beschluß der Kammer kann jedoch die Reihenfolge verlassen, die Beratung und Abstimmung über mehrere oder alle selbständigen Teile verbunden oder über solche Teile getrennt werden. Der Beschluß über Verbindung und Trennung kann im Laufe der Beratung jederzeit abgeändert werden, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen.

Bei der zweiten Beratung umfangreicher Vorlagen kann sich der Präsident von der Kammer die Ermächtigung erteilen lassen, die von ihm aufgerufenen Einzelbestimmungen ohne Eröffnung und Schließung der Beratung und ohne besondere Abstimmung für angenommen zu erklären, falls Wortmeldungen nicht vorliegen, Abänderungsanträge nicht gestellt sind und förmliche Abstimmung nicht verlangt wird.

Am Ende der Beratung erfolgt sodann die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Vorlage mit den etwa angenommenen Abänderungsanträgen. Ihr Ergebnis bildet den Kammerbeschluß im Sinne des § 6 L.O.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die Beratung und Abstimmung über die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer (§ 131 der Verfassung) sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Abweichungen von der regelmäßigen Beratung.

Die Kammer kann beschließen, daß die erste und zweite Beratung von vornherein verbunden werden. Der Präsident hat in diesem und in dem weiteren Falle, daß die Beratung ohne vorherige Verweisung der Vorlage an einen Ausschuß erfolgt (§ 18 Absatz 3), zwei Berichterstatter zu ernennen, die die Rechte und Pflichten eines Ausschusses haben. Wenn nicht 10 Abgeordnete widersprechen, kann auch hiervon abgesehen werden.

§ 21.

Insbesondere die dritte Beratung.

Die Kammer kann in jeder Lage der Beratung bis zum Beginn der Schlußabstimmung (§ 19 Absatz 6, § 51) eine weitere (dritte) Beratung beschließen. In diesem Falle unterbleibt zunächst die Schlußabstimmung und es bildet eine vom Präsidenten zu veranlassende Zusammenstellung der bei der zweiten Beratung gefaßten Einzelbeschlüsse (§ 19 Absatz 2) die Grundlage der weiteren Beratung und Abstimmung.

Die Bestimmungen des § 19 finden auf diese Beratung Anwendung. Erst die nunmehrige Schlußabstimmung bildet den Kammerbeschluß im Sinne des § 6 L.O.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id446234796-19150020/176